

Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Pastoralassistent oder Pastoralassistentin in der Schweiz

Dekret

Am 3. Juli 1985 erliess die Schweizer Bischofskonferenz ein allgemeines Dekret über die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der Partikularnormen für die Schweiz (vgl. SKZ 15311985] 472 ff.).

An der 198. Ordentlichen Versammlung der Schweizer Bischofskonferenz (30. November bis 2. Dezember 1987) wurde die «Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Pastoralassistent oder Pastoralassistentin in der Schweiz» genehmigt und die Promulgation dieser Rahmenordnung beschlossen.

Die Rahmenordnung gilt für *sechs Jahre* und tritt mit dieser Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg, 2. Februar 1988

+ *Henri Schwery*
Bischof von Sitten
Präsident der Schweizer
Bischofskonferenz

P. Dr. *Roland-B. Trauffer OP*
Sekretär der Schweizer
Bischofskonferenz

Rahmenordnung

I. Dienst und Aufgabe der Laien in der Kirche

1. Durch Taufe und Firmung wird der glaubende Mensch in die Kirche eingegliedert, er erhält dadurch Anteil am Leben Gottes in seiner Kirche und wird in je eigener Weise verantwortlich für den Aufbau der Kirche und ihre Sendung. Bereits die Zeugnisse der neutestamentlichen Botschaft lassen erkennen, dass die

organische Einheit der Kirche das Zusammenwirken verschiedener Gnadengaben (Charismen) unter der Leitung des von Christus eingesetzten Apostelamtes erfordert. Der Aufbau der Gemeinde setzt voraus, dass jedes Glied seinen je eigenen Beitrag leistet. Wo das Leben der Kirche es erfordert, werden bestimmte Aufgaben geeigneten Gemeindegliedern übertragen, und wo solche Aufgaben einen dauernden Bestandteil des Gemeindelebens beinhalten, werden sie als feste Dienste anerkannt. Das Zweite Vatikanische Konzil stellte mit besonderer Deutlichkeit die Kirche als Volk Gottes dar und betonte die Mitverantwortung aller Glaubenden. Im Blick auf die Laien hält die Konstitution über die Kirche unter anderen fest: «Das Apostolat der Laien ist Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst ... Die Laien sind besonders dazu berufen, die Kirche an jenen Stellen und in den Verhältnissen anwesend und wirksam zu machen, wo die Kirche nur durch sie das Salz der Erde werden kann ...

Ausser diesen Apostolat, das schlechthin alle Christgläubigen angeht, können die Laien darüber hinaus in verschiedener Weise zu unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie berufen werden, nach Art jener Männer und Frauen, die den Apostel Paulus in der Verkündigung des Evangeliums unterstützten und sich sehr im Herrn mühten (vgl. Phil 4,3; Röm 16,3 ff.).

Ausserdem haben sie die Befähigung dazu, von der Hierarchie zu gewissen kirchlichen Ämtern herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen ... Es soll daher auch ihnen in jeder Hinsicht der Weg offenstehen, nach ih-

ren Kräften und entsprechend den Zeitbedürfnissen am Heilswirken der Kirche in tätigen Eifer teilzunehmen» (Lumen Gentium, 33).

Auch nach dem CIC nehmen Laien teil an der Heilssendung der Kirche und können zur unmittelbaren Zusammenarbeit mit den Amtsträgern berufen werden (vgl. z. B. can. 225; 229; 230; 231; 517; 766; 899; 1112; 1168).

II. Besondere pastorale Dienste von Laien in den verschiedenen Diözesen

2. In der deutschsprachigen Schweiz haben sich folgende Berufsgruppen von Laien herausgebildet, die zum Teil vollamtlich, zum Teil teilzeitlich im pastoralen Dienst der Kirche stehen:

- a) Katecheten und Katechetinnen,
- b) Seelsorgehelfer und Seelsorgehelferinnen, kirchliche Jugendarbeiter, kirchliche Sozialarbeiter, kirchliche Erwachsenenbildner (diese Berufsgruppen sind zum Teil erst in Ansätzen vorhanden oder in der Entwicklung begriffen),
- c) Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen.

In der Westschweiz:

- a) Animateur ou animatrice de ...

Die Animatoren führen Personen zusammen entsprechend dem Alter (z.B. Jugendliche, Erwachsene, Personen im dritten Lebensabschnitt) oder entsprechend ihrem Lebensmilieu (Bewegungen) und unterstützen sie in ihrem Leben und Handeln.

- b) Spezial-Seelsorge

Seelsorgegruppen begleiten zum Beispiel Kranke, Behinderte, Gefangene, Sterbende mit ihrem Dienst des Zuhörens, Unterscheidens und geistlichen und menschlichen Begleitens.

- c) Catechiste professionnel

Die hauptberuflichen Katecheten geben den Katecheten Impulse, begleiten sie und bilden sie aus, indem sie die Katechese einer Region oder eines Kantons koordinieren in einem oder mehreren Bereichen (Katechese für Kinder, Jugendliche usw.).

- d) Assistant pastoral/assistante pastorale (gemäss der Bezeichnung im Bereich der Diözese Freiburg)

Diese Seelsorgehelfer üben einen vielseitigen Dienst in einem genau umschriebenen geographischen Bereich aus (im allgemeinen Pfarrei), unter anderem: Empfang, liturgische Mitgestaltung, Hinführung zu den Sakramenten, Begleitung von Gruppen, Katechese.

- e) Informateur religieux

Die kirchlichen Informationsbeauftragten versehen einen Dienst der Vermittlung. Sie stehen vor allem im Dienst der Information durch die Massenmedien.

In der Diözese Lugano sind Laien als Katecheten, Religionslehrer und Pastoralassistenten eingesetzt.

III. Gültigkeitsbereich der folgenden Richtlinien

3. Die vorliegende Rahmenordnung gilt für Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, wie sie zurzeit im Bereich der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz eingesetzt sind entsprechend den «Richtlinien für den Einsatz von Pastoralassistenten in den Bistümern Basel, Chur und St. Gallen (1978)».

Dieser Dienst erfordert eine entsprechende gründliche Ausbildung.

4. Wo nichts Besonderes vermerkt ist, meint der Begriff «Pastoralassistent» in gleicher Weise Männer und Frauen, die mit einer

vollen theologischen Ausbildung und durch die Institutio oder die bischöfliche Missio im pastoralen Dienst eitler Diözese tätig sind.

IV. Grundsätze für die Berufung und den Einsatz von Pastoralassistenten

5. Wer sich auf den kirchlichen Dienst als Pastoralassistent vorbereitet, braucht als Voraussetzung eine persönliche Berufung, die sich in allgemein menschlichen und in vom Glauben geprägten Eigenschaften äussert.

Als allgemein menschliche Voraussetzungen sind vor allem gefordert: entsprechende physische und psychische Gesundheit, menschliche Belastbarkeit, Fähigkeit und Bereitschaft zu Kontakt und Zusammenarbeit mit anderen, Eignung für eine Ausbildung, die den Anforderungen eines der drei von den Schweizer Bischöfen anerkannten Bildungswege entspricht.

Unter den glaubensmässigen Voraussetzungen verdienen besondere Beachtung: Bereitschaft, sich auf Jesus Christus und seine Botschaft einzulassen; Freude am Dienst und Leben in der konkreten Kirche; Bereitschaft, sein geistliches Leben zu pflegen, die gottesdienstlichen Formen mitzugestalten und den Alltag nach den Anforderungen des Evangeliums zu formen; Offenheit, sich den Problemen der Menschen von heute zu stellen und für ihre Lösung einen aktiven Beitrag zu wagen.

Die Berufung und Eignung wird von der Gemeinschaft der Glaubenden anerkannt und angenommen, wenn der Bischof aufgrund von Zeugnissen und aus persönlicher Überzeugung den betreffenden Laien die Institutio oder die Missio erteilt.

6. Solche theologisch ausgebildete Laien sind dank ihrer geistlichen Vorbereitung und ihrer wissenschaftlichen Ausbildung befähigt, in qualifizierter Weise Anteil zu erhalten an

der Sorge für die Glaubensgemeinschaft in Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie.

Eine solche zumeist hauptberufliche, gelegentlich teilzeitliche Tätigkeit, welche die grundlegende Sendung jedes Christen in Taufe und Firmung deutlich macht und in besonderer Weise verwirklicht, wird von den Bischöfen als eigentlicher fester Dienst in der Kirche anerkannt.

Weil ihr Dienst Mitarbeit in der Seelsorge ist, bedürfen solche Laien im Dienst der Seelsorge der Sendung durch den Bischof in der Form der Missio (Beauftragung), die sich auf eine bestimmte Aufgabe bezieht. Dadurch nimmt sie der Bischof als Mitarbeiter an und überträgt ihnen die verantwortliche Mitarbeit in der Seelsorge im Zusammenwirken mit den Priestern. Es ist eine dauernde Indienstnahme für die Diözese (Institutio) anzustreben.

7. Der Dienst der Laien in der Seelsorge kann sowohl in der allgemeinen Pfarreiseelsorge wie auch in der Spezalseelsorge (besondere Personengruppen oder Fachbereiche) ausgeübt werden.

V. Ausbildung im Blick auf einen Auftrag der Diözese

8. Der Dienst als Pastoralassistent versteht sich als Teilhabe an dem Auftrag, den Jesus Christus seiner Kirche übergeben hat. Die dafür notwendige Berufung anerkennt der Bischof, indem er als Leiter der Ortskirche (Diözese) die Sendung erteilt.

Weil diese Verbindung mit der Diözese wesentlich ist, muss bereits während der Ausbildungszeit ein enger Kontakt zwischen den Studierenden und dem Bischof gepflegt werden, und besonders mit den für die Ausbildung Verantwortlichen, das heisst dem Leiter (Regens) des diözesanen Priesterseminars und seinen Mitarbeitern sowie den an den einzelnen

Studienorten von den Bischöfen eingesetzten Verantwortlichen. Der Regens hat, gestützt auf das Urteil der übrigen Verantwortlichen, am Ende der Ausbildung die Bewerber für den kirchlichen Dienst zu empfehlen. Daher ist der Ausbildungsgang mit ihm abzusprechen.

9. Zur Förderung einer lebendigen Verbindung mit der Diözese leben die Theologiestudierenden während eines Teils ihrer Studienzeit im Diözesanseminar, in einem anderen anerkannten Seminar oder in einer Gemeinschaft oder pflegen - wenn entsprechende Gründe vorliegen - in einer anderen Form intensiven Kontakt zum Seminar. Diese Kontakte wollen den künftigen Pastoralassistenten ermöglichen, in die konkrete Kirche hineinzuwachsen, unter Leitung des Bischofs zu einer lebendigen Gemeinschaft von Seelsorgern zu werden und durch die Begegnung mit dem Bischof, den Mitarbeitern am Ordinariat und den übrigen Seelsorgern der Diözese sowie den Mitstudierenden tragfähige menschliche Beziehungen zu knüpfen und zu fördern.

VI. Die für die Ausbildung Verantwortlichen

10. Jede Diözese ist dafür besorgt, dass neben dem Hauptverantwortlichen für die Ausbildung (Regens) eine der Zahl der Theologiestudierenden entsprechende Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Begleitung der Studierenden freigestellt wird.

11. Besonderes Augenmerk verdient das Anliegen, dass erfahrene Seelsorger und Seelsorgerinnen die künftigen Pastoralassistenten in ihrem geistlichen Leben begleiten und ihnen helfen, ihre persönliche Glaubenshaltung in ehelicher Partnerschaft oder in der Lebensform der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen glaubwürdig zu leben.

12. Die Hauptverantwortlichen für die Ausbildung treffen sich regelmässig auf interdiözesaner Ebene, um Erfahrungen auszutauschen und die anstehenden Fragen der Ausbildung im Blick auf die stets sich wandelnden Lebensbedingungen zu prüfen und neuen Lösungen zuzuführen.

13. Kraft ihrer Sendung durch den Bischof tragen die Professoren der Theologischen Fakultät mit an der Verantwortung für die Ausbildung der künftigen Pastoralassistenten. Der Schwerpunkt ihres Beitrags liegt bei der Vermittlung einer soliden wissenschaftlichen Ausbildung. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten sollen sie sich der einzelnen Studenten annehmen und diese sowohl in ihrem Streben nach theologischem Wissen als auch im geistlichen Leben unterstützen.

14. Alle für die Ausbildung Verantwortlichen sollen an den einzelnen Studienorten im Blick auf den kirchlichen Dienst der Theologiestudierenden wirksam zusammenarbeiten.

VII. Persönliche Glaubensvertiefung der Kandidaten

15. Die allgemein menschlichen wie die glaubensmässigen Voraussetzungen für den kirchlichen Dienst (siehe oben IV.) sind in der Ausbildungszeit sorgfältig zu fördern.

16. Für die geistliche Ausbildung jener, die sich auf den kirchlichen Dienst vorbereiten, bietet vor allem das diözesane Priesterseminar seine Hilfe an (siehe oben V.). Auch andere Formen gemeinsamen Lebens dienen der Entfaltung und Vertiefung des Glaubenslebens.

17. Studium, Gespräche, Stille und Gebet sollen in erster Linie die Kenntnis Jesu Christi, seiner Frohbotschaft, der Offenbarung der gesamten Schrift sowie der Überlieferung der Kirche lebendig und zum Inhalt des gelebten Glaubens werden lassen, so dass der Glaube

das alltägliche Leben mehr und mehr prägt und sich darin spiegelt.

18. Das Leben nach dem Evangelium erfordert den Geist der Armut. Er befähigt dazu, mehr und mehr in Freiheit und Selbstbeherrschung eine richtige Haltung zu Geld und Besitz zu finden, sich in den Dienst der Notleidenden zu stellen und durch einen einfachen Lebensstil die Solidarität mit den Armen zu leben.

19. Die Nachfolge des Herrn bewährt sich in einer Haltung der Hingabe. Für die Pastoralassistenten stehen beide Lebensformen offen, diejenige der partnerschaftlichen Bindung in der Ehe und diejenige der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen. Deshalb sind in der Zeit der Ausbildung die Werte beider Lebensformen aufzuzeigen, damit die Erkenntnis der persönlichen Berufung aus tragfähigen Motiven erfolgen und zur echten Persönlichkeitsentfaltung führen kann.

20. Die Nachfolge Christi findet auch im Geist des Gehorsams ihren Ausdruck. Eigene Verantwortung und Einordnung in menschliche Gemeinschaften (Arbeits- und Lebensgemeinschaft in der eigenen Familie, im Seminar, in Wohngruppen und geistlichen Gemeinschaften) entwickeln die Grundhaltung, die zur Zusammenarbeit auf Diözesanebene befähigt. Weil diese Zusammenarbeit für die Gesamtseelsorge eine grosse Verantwortung beinhaltet, ist die Solidarität mit den übrigen Seelsorgern und Seelsorgerinnen von grosser Bedeutung. Die Verantwortung, die alle Mitarbeiter in der Seelsorge tragen, verlangt konkret den Gehorsam dem Bischof gegenüber. Dieser Gehorsam schliesst die Ehrfurcht und den Gehorsam gegenüber dem Papst als dem Nachfolger des Petrus ein.

21. Das persönliche und das gemeinschaftlich vollzogene Gebet lässt die Verbundenheit mit Christus und den Mitgläubenden erstarken. Dabei können die Gebetsformen der Kirche, wie Psalmengebet, Stundengebet, Betrachtung und Wortgottesdienste, Hilfen sein. Pastoralassistenten, die sich auf die Ehe vorbereiten oder bereits verheiratet sind, werden auch geeignete Formen suchen und entfalten, durch die sie in und mit ihrer Familie zur lebendigen Gebetsgemeinschaft vor Gott werden.

22. Der Empfang der Sakramente erschliesst die Quellen der geistlichen Kraft und befähigt die künftigen Pastoralassistenten, die Feier der Eucharistie und der übrigen Sakramente mit dem Priester mitzugestalten und ihren Mitgläubenden den Zugang dazu zu erleichtern. Insbesondere lässt die häufige Mitfeier der Eucharistie die Wertschätzung dieses Höhepunktes gemeinschaftlichen Glaubens wachsen und bezeugen. Der stets neuen Mahnung des Evangeliums zu Umkehr und Busse entsprechen die Pflege und der Empfang des Bussakramentes.

23. Auf dem Weg der persönlichen Glaubensvertiefung bedarf der künftige Pastoralassistent der festen geistlichen Begleitung durch einen erfahrenen Seelsorger oder eine erfahrene Seelsorgerin. Dieser Vertrauensperson soll der Studierende sich ehrlich öffnen und sich von ihr beraten lassen.

24. Über die alltäglichen geistlichen Übungen hinaus bedarf es in regelmässigen Abständen, mindestens einmal jährlich, besonderer Tage der Stille und der Besinnung (Exerzitien, Besinnungswochen usw.).

VIII. Die wissenschaftliche Bildung im allgemeinen

25. Die wissenschaftliche Bildung entspricht jener der Priesteramtskandidaten. Sie richtet sich in Aufbau und Ziel nach den praktischen Normen, die die Kongregation für das katholische Bildungswesen in ihrem Dokument vom 22. Februar 1976 herausgegeben hat, nach der Apostolischen Konstitution «Sapientia christiana» vom 15. April 1979 und nach der «Ratio fundamentalis» vom 19. März 1985 sowie weiteren gesamtkirchlichen Richtlinien, welche die Ausbildung betreffen.

Ziel der wissenschaftlichen Bildung ist, die Studenten zum Erwerb einer umfassenden, begründeten und unserer Zeit angepassten Theologie zu befähigen, damit sie aus diesen theologischen Erkenntnissen ihren persönlichen Glauben reflektieren, vertiefen und leben können und den Menschen in Lehre und Leben die Botschaft der Offenbarung in einer Weise verkünden, die den persönlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten entspricht.

Aus diesem Grund ist mit den theologischen Disziplinen im engeren Sinn das Studium der Humanwissenschaften, insbesondere der Philosophie, in entsprechender Weise zu verbinden.

26. Das philosophische Programm umfasst einen Zeitraum von zwei Jahren oder die entsprechende Anzahl von Semesterstunden (die Philosophie der Mittelschule kann entsprechend angerechnet werden zumeist als ein Jahr), das theologische Programm vier Jahre oder die entsprechende Anzahl Semesterstunden. Als unmittelbare Vorbereitung auf die Übernahme des kirchlichen Dienstes schliesst sich daran in der Regel ein Pastoralkurs an.

Eine wechselseitige Verbindung der philosophischen und der theologischen Disziplinen ist anzustreben. Ebenso ist während des ganzen Studiums eine lebendige Beziehung

zur pastoralen Wirklichkeit zu pflegen (vgl. XIV.).

27. Die Glaubenssituation des Studierenden, die Formung eines tragfähigen Berufsbildes, die Erfordernisse des kirchlichen Dienstes und die Eigenart der theologischen Wissenschaft verlangen eine sorgfältige Einführung des Studierenden in seine Ausbildung. In einem solchen Einführungs- oder Grundkurs sind folgende Themenkreise zu berücksichtigen: die Heilige Schrift, ihre Umwelt; die Situation des Glaubens heute; das Geheimnis Christi; das Geheimnis der Kirche; die Reflexion über sittliches Handeln; die Einführung in den Liturgievollzug; die Einführung in die kirchlichen Dienste; die theologische Wissenschaft in ihrer Vielfalt und Einheit, ihre Methoden und ihr Verhältnis zu anderen Wissenschaften.

28. In der gesamten wissenschaftlichen Ausbildung ist darauf zu achten, dass die christliche Botschaft stets in einer Form weitergegeben wird, die den geistigen, kulturellen und zivilisatorischen Gegebenheiten der heutigen Zeit entspricht. Das erfordert von allen Dozenten und Studenten Offenheit für die Welt, in der sie leben und in deren Sprache und Lebensstil der christliche Glaube Ausdruck finden soll.

IX. Allgemeinbildung

29. Voraussetzung für das Theologiestudium ist eine abgeschlossene Mittelschulbildung (Maturitätsausweis, Lehrerdiplom). In Ausnahmefällen können die Theologischen Hochschulen gleichwertige Bildungsgänge als genügende Voraussetzung anerkennen¹. Für andere Bildungsgänge vgl. XV.

¹ Orthographischer Fehler korrigiert (mba)

30. Fehlende Kenntnisse der alten Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch) sind gemäss den Studienordnungen der Fakultäten während des ersten Studienabschnittes nachzuholen.

31. Der kirchliche Dienst erfordert in der heutigen Zeit eine echte menschliche und kulturelle Bildung sowie die Kenntnis der modernen Kommunikationsmittel. Daher sind die Ansätze der Gymnasialbildung in Literatur, Kunst, Musik, Medienkunde usw. weiter zu fördern. Besonderes Gewicht ist auf die modernen Sprachen, vor allem die Landessprachen, zu legen. Dadurch sollen die Studenten befähigt werden, einerseits die geistigen und sozialen Probleme der Gegenwart besser zu erfassen und andererseits gegenüber den Massenmedien selber ein rechtes Verhältnis zu haben, die Gläubigen zu bilden und die Medien in der apostolischen Arbeit wirksam einzusetzen. Dem selben Ziel dienen auch die Praktika.

X. Das Studium der Philosophie und der angrenzenden Wissenschaften

32. Das Studium der Philosophie und der angrenzenden Wissenschaften entspricht um fangmässig zwei Jahren. Das Programm kann über alle Studienjahre verteilt werden, wobei die Studienordnungen einen gewissen Schwerpunkt in den ersten zwei Jahren vorsehen sollen. Ziel der philosophischen Studien ist ein besseres Erfassen des Zusammenhangs zwischen Leben und Denken. Der Student soll Denkweisen der Gegenwart und der Vergangenheit kennenlernen, um sein Verständnis für geschichtliche Zusammenhänge und die Entwicklung der kirchlichen Lehre zu fördern. Durch diese kritische geistige Verarbeitung wird das Unterscheidungs- und Darstellungsvermögen entwickelt. Was den Inhalt des Pro-

gramms betrifft, so sind die kirchlichen Weisungen, die örtlichen Möglichkeiten, die Voraussetzungen der Studenten sowie der stete Wandel in den anstehenden Fragen zu berücksichtigen. Modelle für Inhalt und Gestaltung des Studiums bieten die Studienprogramme der Fakultäten Chur, Freiburg und Luzern.

XI. Das Studium der Theologie

33. Der Umfang der theologischen Studien entspricht zumindest dem Programm von vier Jahren. Durch diese Arbeit soll der Studierende eine solide Kenntnis der christlichen Offenbarung erwerben, wie sie in den Schriften des Alten und des Neuen Bundes enthalten ist und durch das theologische Denken und das Leben der Kirche verdeutlicht und entfaltet wurde.

Zum theologischen Studium gehören folgende Disziplinen: Bibelwissenschaft (Altes und Neues Testament), Fundamentaltheologie und dogmatische Theologie, Moraltheologie, Liturgiewissenschaft, praktische Theologie, historische Theologie (Kirchengeschichte, im besonderen Geschichte der Ortskirche, patristische Theologie, Dogmengeschichte), Kirchenrecht.

Die einzelnen theologischen Disziplinen sollen so dargelegt werden, dass trotz der verschiedenen Gesichtspunkte und Methoden die Einheit des Glaubens deutlich wird und sowohl die missionarische als auch die ökumenische Dimension überall zum Tragen kommt. Koordination und geeignete interdisziplinäre Veranstaltungen können diesem Anliegen dienen und ermöglichen, neue Fragen sachgerecht darzulegen, ohne dass neue Disziplinen geschaffen werden müssen.

Entsprechend den kirchlichen Weisungen sowie den örtlichen Möglichkeiten und Bedürfnissen soll das theologische Studium durch Spezialangebote bereichert werden. Modelle für den Inhalt und die Gestaltung des theologischen Studiums bieten die Studienprogramme der Theologischen Fakultäten Chur, Freiburg und Luzern.

XII. Spezialstudien zur Vorbereitung auf Sonderaufgaben

34. Der kirchliche Dienst verlangt immer mehr, dass über das allen gemeinsame Studium hinaus eine Spezialausbildung angeboten wird, die den verschiedenartigen Sonderaufgaben besonders entspricht. Schon während des Normalstudiums, das vor allem dein Gesamtüberblick dient, ermöglicht ein gewisses Schwerpunktstudium vor allem innerhalb des zweiten Studienabschnittes - dem Studenten, seine besonderen Fähigkeiten zu prüfen und im Blick auf eine spätere eigentliche Spezialisierung zu fördern.

Die Professoren und die kirchlichen Obern sollen darauf achten, dass Studierende mit entsprechender charakterlicher und fachlicher Eignung in ihrer Begabung gefördert und, wo nötig, für zusätzliche Spezialausbildungen freigestellt werden.

XIII. Die Lehrordnung

35. Die Lehrmethode ist immer wieder kritisch zu überprüfen. Damit ein möglichst guter Erfolg der Studien gewährleistet wird, sind die verschiedenen Formen von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Arbeitsgruppen usw.) sinnvoll einzusetzen und zu koordinieren, damit die Studierenden für ihre persönliche und aktive Mitarbeit Anregung und Hilfe erhalten.

36. Über den Fortschritt in den Studien geben die Studierenden zu bestimmten Zeiten durch Kolloquien, wissenschaftliche Arbeiten usw. Rechenschaft.

Der erste und der zweite Studienabschnitt werden mit übergreifenden Prüfungen (Propädeutikum, Schlussexamen) abgeschlossen.

Einzelheiten über die Erfolgskontrollen regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen. Das Grundstudium mit den dazugehörigen Examina muss vor Beginn des Pastoraljahres abgeschlossen sein.

XIV. Die pastorale Ausbildung

37. Die gesamte Ausbildung muss von pastoralem Geist durchdrungen sein: Der pastorale Aspekt ist in allen Fächern hervorzuheben und hat für die ganze geistliche und menschliche Bildung ein tragendes Element zu sein.

Was die pastorale Ausbildung im engeren Sinn betrifft, so darf sie sich nicht auf Vorlesungen beschränken. Sie muss dem Studenten konkrete Kontakte ermöglichen mit solchen, die bereits in einem kirchlichen Dienst tätig sind, mit den Priestern, mit den verschiedenen modernen Apostolatsformen und mit Laien - Männern und Frauen -, damit er ihr Leben, ihre Werte und Bestrebungen verstehen lernt und zu positiver Zusammenarbeit mit ihnen gelangt. Katechetische Übungen und Predigtübungen sind obligatorisch.

38. Während der theologischen Ausbildung sollen aktive Ferieneinsätze (Pfarrei, Spital, Jugendlager, Fabrik usw.) stattfinden. Auch im Lauf des Semesters wird man gewisse Aufgaben übernehmen und sich so an der Seelsorgearbeit einer Region in Katechese, Liturgie und Hilfe erhalten.

gie, Vereinen usw. beteiligen, jedoch nur soweit, dass das ernsthafte Studium nicht darunter leidet. Damit diese aktive pastorale Ausbildung wirklich von Nutzen ist, muss sie vorbereitet, begleitet und sodann bewertet werden. Doch wird man sie den Bedürfnissen eines jeden entsprechend planen, im Einvernehmen mit den Verantwortlichen.

XV. Andere Wege der Ausbildung zum kirchlichen Dienst

39. Wer sich erst nach einer anderen Ausbildung zum Mittelschulstudium entschliesst, um sich für den Dienst als Pastoralassistent heranzubilden, kann den «zweiten Bildungsweg» wählen: Durch das Maturitätszeugnis gemäss einem Sonderprogramm oder durch eine gleichwertige Ausbildung erwirbt er sich die Voraussetzungen, die ihn zum Studienbeginn berechtigen.

40. Der «Dritte Bildungsweg» ist für diejenigen, die bereits eine vollständige Berufsausbildung absolviert und ihren Beruf während einiger Zeit ausgeübt haben. Dieser Weg muss sich nach den Bedürfnissen eines jeden richten, aber doch zum Beispiel folgende Hauptetappen mit fassen:

- a) eine zusätzliche allgemeine Ausbildung, je nach Bedarf,
- b) einen ersten Zyklus theologischer Ausbildung (Katechetisches Institut, Theologische Kurse für Laien, Glaubens- und Katechetikkurs),
- c) eine Zeit praktischer Tätigkeit,
- d) einen zweiten Zyklus theologischer Ausbildung, eventuell am Seminar,
- e) den abschliessenden Pastorkurs.
- f) Die Experimente, die - je nach Sprachregion etwas verschieden - im Gang sind, werden es ermöglichen, diese neue Vorbereitung

auf den kirchlichen Dienst noch zu vervollkommen.

XVI. Die weitere Ausbildung

41. Der Pastorkurs

umfasst eine Reihe von Einsätzen und Vorlesungen, in einem je nach Diözese und Theologischer Fakultät verschieden grossen Mass. Der Pastorkurs hat eine doppelte Zielsetzung: Er will eine praktische Einführung in den kirchlichen Dienst geben und auch die geistliche Ausbildung im Hinblick auf diesen Dienst vermitteln. Je nach der früheren Ausbildung kann der Akzent anders liegen.

42. Die dauernde Weiterbildung

a) Während der ersten Jahre:

Während der ersten Tätigkeitsperiode (drei bis fünf Jahre) sollen die Pastoralassistenten Gelegenheit haben, sich an einen persönlichen Berater zu wenden, untereinander zusammenzukommen und an Spezialkursen teilzunehmen. Diese dauernde Weiterbildung soll unter die Leitung eines diözesanen oder interdiözesanen Verantwortlichen gestellt werden.

b) Die dauernde Weiterbildung ist notwendig; die Bistümer haben in dieser Hinsicht schon bestimmte Forderungen gestellt und gewisse Zyklen vorgesehen. Sie geschieht entweder durch Kurse, die nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren obligatorisch sind, oder durch fakultative Kurse.

Interdiözesane und diözesane Organe sind beauftragt, sie in Zusammenarbeit mit den Fakultäten zu organisieren.

Freiburg, 1. Dezember 1987

+ *Henri Schwery*
Bischof von Sitten
Präsident der Schweizer
Bischöflichen Konferenz

P. Dr. *Roland-B. Tranauffer* OP
Sekretär der Schweizer
Bischöfskonferenz

Schweizerische Kirchenzeitung 156 (1988) Nr. 8,
S. 109-117.